

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 38 vom 17. Juli 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2023\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_38)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 38 du 17 juillet 2023

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 38 del 17 luglio 2023

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (unentgeltliche Rechtsverbeiständung)  
— Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2023 38 A. Die 1967 geborene A.\_\_\_\_\_ meldete sich erstmals mit Gesuch vom 18. September 2007 zum Bezug von Leistungen bei der Invalidenversicherung an (IV-act. 1). Die IV-Stelle Zug tätigte in der Folge erwerbliche und medizinische Abklärungen, führte eine Haushaltsabklärung durch und gewährte Eingliederungsmassnahmen (vgl. etwa IV-act. 29, 40). Mit Verfügung 24. März 2009 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren der Versicherten ab (IV-act. 44). Am 15. Januar 2015 meldete sie sich erneut zum Leistungsbezug an (IV-act. 49). Auf diese Anmeldung trat die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. März 2015, mangels Glaubhaftmachung einer wesentlichen Verschlechterung der tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung, nicht ein (IV-act. 57). Mit Gesuch vom 10. Januar 2019 beantragte die Versicherte abermals Leistungen der IV (IV-act. 61), worauf die IV-Stelle am 25. April 2019 wiederum nicht eintrat (IV-act. 71). Am 30. Juni 2020 folgte ein weiteres Leistungsbegehren der Versicherten (IV-act. 72). Auf dieses Gesuch trat die IV-Stelle ein und holte im Rahmen ihrer Abklärungen u.a. ein bidisziplinäres MEDAS-Gutachten (Rheumatologie und Psychiatrie) ein. Dieses wurde am 20. August 2021 erstattet und hielt – weder aktuell noch retrospektiv – eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit fest (IV-act. 100). Daraufhin wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren der Versicherten am 22. November 2021 ab (IV-act. 103). Schliesslich meldete sich die Versicherte am 29. September 2022 – mit dem Hinweis auf chronische Schmerzen, die schwergradig beeinträchtigen – zum Leistungsbezug an (IV-act. 104; vgl. auch IV-act. 106). Mit der Neuanschuldung reichte sie neue medizinische Berichte ein (IV-act. 109, 110). Der Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), Dr. med. C.\_\_\_\_\_, FMH Allgemeine Innere Medizin, äusserte sich in der Stellungnahme vom

### E. 7

Urteil S 2023 38 stände des Einzelfalles, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person des oder der Versicherten liegende Gründe in Betracht, etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (vgl. BGE 125 V 32 E. 4b; BGer 8C\_353/2019 vom 2. September 2019 E. 3.1). Entscheidend ist die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsvertretung im konkreten Fall. Falls ein besonders starker

Eingriff in die Rechtsstellung der bedürftigen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist. Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 32 E. 4b mit Hinweisen; vgl. auch BGer 8C\_353/2019 vom 2. September 2019 E. 5). 5. Strittig ist die sachliche Gebotenheit bzw. die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. 5.1 Es ging im streitgegenständlichen Verwaltungsverfahren nicht um eine angedrohte Aufhebung einer zuvor erteilten Leistung, sondern um das Eintreten bzw. Nichteintreten auf ein neues Leistungsbegehren. Bei dieser Sachlage kann nicht von einem drohenden starken Eingriff in die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin gesprochen werden. 5.2 Mithin müsste für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein komplexer Fall vorliegen, bei dem besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Beschwerdeführerin, auf sich alleine gestellt, nicht gewachsen ist. 5.2.1 Der Beschwerdeführerin wurde im vorliegenden Fall mit Vorbescheid vom 18. Oktober 2022 eröffnet, dass die IV-Stelle beabsichtige, auf ihr neues Leistungsbegehren

## **E. 8**

Urteil S 2023 38 nicht einzutreten, da sich gemäss RAD aus den im Rahmen der Wiederanmeldung beigebrachten Berichten keine Verschlechterung des Gesundheitszustands entnehmen lasse (IV-act. 112). Die einzig umstrittene Frage im Vorbescheidverfahren war somit, ob auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin einzutreten ist. Diese Frage stellt weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht eine schwierige dar, welche eine anwaltliche Vertretung erfordern würde. Die Beschwerdeführerin stand dabei zwar vor der Schwierigkeit, mit den neueren Arztberichten eine gesundheitliche Verschlechterung glaubhaft zu machen, und es mag zutreffen, dass hierfür medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich sind. Über entsprechende Kenntnisse verfügen die versicherten Personen hingegen gemeinhin nicht (vgl. BGer 8C\_353/2019 vom 2. September 2019 E. 5). Dass die Beschwerdeführerin mit den Gegebenheiten der Invalidenversicherung nicht vertraut ist, ist somit nichts aussergewöhnliches, sind das doch grundsätzlich sämtliche Versicherte. Allein deswegen kann aber nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde (vgl. 8C\_353/2019 vom 2. September 2019 E. 5; VGer ZG S 2019 1 vom 2. Mai 2019 E. 7.2). Mit der Beschwerdegegnerin ist diesbezüglich festzuhalten, dass die gegenteilige Auffassung darauf hinauslief, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, in denen medizinische Unterlagen zur Diskussion stünden. Dies würde jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen (vgl. BGer 8C\_149/2021 vom 18. Mai 2021 E. 5.2; 8C\_911/2015 vom 3. Februar 2016 E. 4.5; 9C\_878/2014 vom 6. Juli 2015 E. 5.1 und 8C\_996/2012 vom 28. März 2013 E. 4.3.1). Dass es sich vorliegend nicht um einen Fall mit einer hohen Komplexität handelt, zeigt sich auch darin, dass es der Beschwerdeführerin gelungen war, die letztlich für das Eintreten ausschlaggebenden Arztberichte selbst bzw. mit Hilfe des Sozialdienstes G.\_\_\_\_\_ (bzw. H.\_\_\_\_\_) einzureichen (vgl. IV-act. 104 S. 2 Ziff. 1.5). Die im

Vorbescheidverfahren beigezogene Rechtsvertreterin verweist denn auch in ihren Einwänden (IV-act. 115, 118) in der Hauptsache lediglich auf die Depressions- diagnose von Dr. E.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 12. Juli 2022 (IV-act. 109 S. 9) sowie die entsprechenden Verdachtsdiagnosen in den weiteren, mit der Neuanmeldung eingereichten Arztberichten und weist darauf hin, dass im MEDAS-Gutachten vom 20. August 2021 im Gegenzug keine psychiatrische Diagnose – insbesondere keine Depressionsdiagnose – gestellt worden sei. Daran ändert nichts, dass RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2022 eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Versicherten – mit relativ pauschalem, undifferenzierten Verweis auf das MEDAS-Gutachten aus dem Jahr 2021 und die seit vielen Jahren durch die behandelnde Psychia-

## **E. 9**

Urteil S 2023 38 terin diagnostizierte "psychische Störung mit Traurigkeit/Antriebslosigkeit und sozialem Rückzug" – verneint hatte, woraufhin die IV-Stelle den ablehnenden Vorbescheid erliess. 5.2.2 Zum vorgebrachten Argument der "geringen Schulbildung" kann festgehalten werden, dass die Versicherte in Portugal nach der Primar- und Sekundarschule die Hotelfach- schule anging und diese offenbar nach einem Jahr abbrach (vgl. IV-act. 3 und 40 S. 1). Es mag zwar zutreffen, dass die Beschwerdeführerin keine weiterführende Ausbildung abgeschlossen hat; immerhin verfügt sie aber über einen Sekundarschulabschluss. Abgesehen davon erhellt aus den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht, in- wie weit es ihr nicht zumutbar gewesen wäre, sich im sachverhältniss und rechtlich relativ einfach gelagerten Vorbescheidverfahren (erneut) an Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen zu wenden, wenn sie sich mit dem Verfassen eines Einwandes überfordert fühlte. Die Beschwerdeführerin verfügt denn auch über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (vgl. IV-act. 3 und 40 S. 1). Unsubstantiiert bleibt sodann das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach der Sozialdienst die Beschwerdeführerin nicht vertreten könne (act. 1 S. 5 Ziff. 11). Aktenkundig unterstützt der Sozialdienst die Beschwerdeführerin im Kontakt mit der IV seit der erstmaligen Einleitung der IV- Abklärungen im Jahr 2007 (IV-act. 2). Wenn der Sozialdienst tatsächlich nicht in der Lage gewesen wäre, einen Einwand zu verfassen bzw. die Beschwerdeführerin diesbezüglich zu unterstützen, wäre sicherlich die Unterstützung von spezialisierten Institutionen wie der Pro Infirmis, mit auf dem Gebiet der Invalidenversicherung grossem Knowhow, möglich gewesen. Vorliegend kann jedenfalls nicht gesagt werden, der Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder der unentgeltlichen Rechtsberatung sei objektiv nicht möglich gewesen (vgl. in diesem Sinne auch: BGer 8C\_996/2012 vom 28. März 2013 E. 4.3.2; VGer ZG S 2019 1 vom 2. Mai 2019 E. 7.2). 5.2.3 Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, dass im Verfahren der Neuanmeldung der Untersuchungsgrundsatz erst zum Tragen kommt, nachdem die versicherte Person eine massgebliche Änderung ihres Gesundheitszustands seit der letzten rechtskräftigen Leistungsverweigerung glaubhaft gemacht hat (BGer 9C\_552/2022 vom 20. März 2023 E. 3.2). Das Bundesgericht hält allerdings – insbesondere mit Blick auf das verminderte Beweismass der Glaubhaftmachung (Art. 87 Abs. 2 f. der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) – grundsätzlich auch bei Neuanmeldungsverfahren am strengen Massstab in Bezug auf die Erforderlichkeit der anwaltlichen Verbeiständung gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG fest (BGer 8C\_911/2015 vom 3. Februar 2016 E. 4.5). Es bestehen auch im vorliegenden Verfahren insgesamt keine Gründe, diesen strengen

## E. 10

Urteil S 2023 38 Masstab aufzuweichen. Selbst wenn ärztliche Beurteilungen in Frage standen, kann nach dem Gesagten allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. 5.3 In einer Gesamtwürdigung ist festzuhalten, dass es im zu beurteilenden Verwaltungsverfahren bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Zwischenverfügung nicht um rechtlich oder tatsächlich schwierige Fragen ging, die nicht auch ohne anwaltliche Vertretung hätten angegangen werden können. Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung ist demzufolge mit der Beschwerdegegnerin zu verneinen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten im Verwaltungsverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren dementsprechend zu Recht abgewiesen. Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen. 6. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (Art. 61 Ingress i.V.m. lit. fbis ATSG). Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt die unterliegende Partei die Kosten vor dem Verwaltungsgericht, welche nach dem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festgesetzt werden. Die Spruchgebühr beträgt in der Regel Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 22a Abs. 2 VRG). Vorliegend würde damit die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig, indes ist mit Blick auf die gewährte unentgeltliche Prozessführung auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Bei diesem Verfahrensausgang ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die von der Beschwerdeführerin beigezogene Rechtsanwältin, MLaw B. \_\_\_\_\_, ist für ihren Aufwand im vorliegenden Verfahren ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 220.– und in Berücksichtigung des Umstandes, dass nur der notwendige Aufwand verrechnet werden kann, ermessensweise mit Fr. 1'000.– (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse zu entschädigen.

## E. 11

Urteil S 2023 38 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---